



PRESSEMITTEILUNG Nr. 141/25

Luxemburg, den 13. November 2025

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-523/24 | Sociedad Civil Catalana

Generalanwalt Spielmann ist der Ansicht, dass verschiedene Bestimmungen des spanischen Amnestiegesetzes über die Befreiung von der Haftung wegen Haushaltsuntreue mit dem Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz unvereinbar sein könnten

Die im Amnestiegesetz vorgesehene Befreiung von der Haftung für Handlungen im Bereich der Haushaltsuntreue, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen, verstoße hingegen nicht gegen das Unionsrecht

Am 10. Juni 2024 verabschiedete das spanische Parlament ein Amnestiegesetz zum Zwecke der institutionellen, politischen und sozialen Normalisierung in Katalonien¹. Es gewährt Amnestie für Handlungen, die eine strafrechtliche oder administrative Haftung oder eine Haftung wegen Haushaltsuntreue begründen und im Rahmen des illegalen Referendums über die Selbstbestimmung Kataloniens vom 1. Oktober 2017 sowie im Zusammenhang mit dem katalanischen Unabhängigkeitsprozess begangen wurden. Die Amnestie gilt jedoch nicht für Straftaten, die die finanziellen Interessen der Europäischen Union beeinträchtigen.

Der spanische Rechnungshof prüft eine Klage gegen mehrere mit der Verwaltung öffentlicher Gelder betraute Personen, denen zur Last gelegt wird, dem öffentlichen Vermögen der Autonomen Gemeinschaft Katalonien einen geschätzten Schaden von etwa 5 Millionen Euro zugefügt zu haben. Das Geld wurde in den Jahren 2011 bis 2017 für die Durchführung des Referendums sowie für die Förderung der Unabhängigkeit Kataloniens auf internationaler Ebene ausgegeben.

Da der spanische Rechnungshof Zweifel an der Vereinbarkeit verschiedener Bestimmungen der Amnestieregelung mit dem Unionsrecht² hat, wandte er sich an den Gerichtshof.

In seinen Schlussanträgen von heute vertritt Generalanwalt Dean Spielmann die Auffassung, dass **der Schutz der finanziellen Interessen der Union der im Amnestiegesetz vorgesehenen Befreiung von der Haftung für Handlungen im Bereich der Haushaltsuntreue, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen, nicht entgegenstehe, da zwischen diesen Handlungen und der – tatsächlichen oder potenziellen – Verringerung der dem Haushalt der Union zur Verfügung gestellten Einnahmen kein unmittelbarer Zusammenhang bestehe³.**

Anschließend prüft der Generalanwalt, ob bestimmte Aspekte des Amnestiegesetzes den Anforderungen des **Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz** entsprechen.

Nach dem **Amnestiegesetz** müsse **jede Entscheidung über seine Anwendung** in einem bestimmten Fall innerhalb einer **Frist von höchstens zwei Monaten** getroffen werden. **Diese Frist könnte zu kurz sein**, um zu entscheiden, ob der Fall unter die Amnestie fällt oder nicht, je nachdem, welcher Herkunft die Mittel sind (national oder europäisch) und ob sie tatsächlich zur Förderung der Unabhängigkeit Kataloniens außerhalb Spaniens verwendet

wurden. **Eine unangemessen kurze und zwingende Frist könnte das Erfordernis der Unabhängigkeit der Gerichte missachten.** Diese Beurteilung obliege zwar dem spanischen Rechnungshof, doch habe **die spanische Regierung klargestellt, dass die fragliche Frist lediglich einen Richtwert darstelle, was von keinem der Beteiligten widerlegt worden sei.**

Das Amnestiegesetz verpflichte die nationalen Gerichte, ausschließlich die durch den Verlust öffentlicher Mittel im Zusammenhang mit den amnestierten Taten **geschädigten Einrichtungen** des öffentlichen Sektors und die Staatsanwaltschaft anzuhören, **nicht aber die Parteien, die die Haftungsklage im öffentlichen Interesse erhoben haben**, bevor eine Entscheidung erlassen wird, mit der die zur Rechenschaft gezogenen Personen von ihrer Haftung befreit werden. Eine Auslegung des Gesetzes dahin, dass diese Parteien vor der Entscheidung nicht angehört werden müssen, würde sie **daran hindern**, die tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sind, **kontradiktorisch zu erörtern**⁴. Der spanische Rechnungshof müsse prüfen, ob das Amnestiegesetz, auch wenn die Parteien, die die Klage im öffentlichen Interesse erhoben haben, darin nicht erwähnt werden, dennoch so auszulegen ist, dass ihnen ein Anhörungsrecht zuerkannt wird.

Dagegen **sei die Verpflichtung der nationalen Gerichte, eine Entscheidung zu erlassen**, mit der die zur Rechenschaft gezogenen Personen **von der Haftung befreit** werden, **ohne dass sie die Möglichkeit hatten**, die Beweise zu würdigen, **um festzustellen, ob diese Personen die ihnen vorgeworfenen Handlungen begangen haben, mit der Pflicht zur Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes vereinbar**. Dieser Mechanismus scheine nämlich jeder Amnestie inhärent zu sein: Wenn feststeht, dass das in Rede stehende Verhalten in ihren Anwendungsbereich fällt, könne das Gericht, bei dem die Klage eingereicht wurde, den ihm vorgelegten Fall nicht weiter prüfen.

Schließlich ist der Generalanwalt der Ansicht, dass **es nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sei**, von den nationalen Gerichten **zu verlangen, innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten** eine Entscheidung über die Befreiung von der Haftung zu erlassen und die in einem früheren Verfahrensstadium angeordneten einstweiligen Maßnahmen aufzuheben, **auch wenn der Gerichtshof, der mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst ist, seine Entscheidung noch nicht erlassen hat. Diese Verpflichtung würde** nämlich **dem Vorabentscheidungsverfahren jede praktische Wirksamkeit nehmen**. Der spanische Rechnungshof müsse prüfen, ob das Amnestiegesetz so ausgelegt werden kann, dass die praktische Wirksamkeit der Antwort des Gerichtshofs im Falle einer Vorabentscheidung sichergestellt ist.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.



¹ Mit Urteil vom 26. Juni 2025 hat der spanische Verfassungsgerichtshof dieses Gesetz – mit Ausnahme zweier Bestimmungen – für mit der spanischen Verfassung vereinbar erklärt.

² Der Schutz der finanziellen Interessen der Union, der insbesondere in Art. 325 AEUV vorgesehen ist, und der in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV verankerte Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes.

³ Der Generalanwalt ist der Ansicht, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs in dieser Frage den Schutz der finanziellen Interessen der Union zwar weit auslege, es jedoch nicht erlaube, einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den in Rede stehenden rechtswidrigen Handlungen und den Eigenmitteln der Union herzustellen. Diese rechtswidrigen Handlungen wiesen nämlich keinen Zusammenhang mit dem System der Bereitstellung von Eigenmitteln der Union auf. Zum einen seien die veruntreuten Mittel nicht Gegenstand einer Bereitstellungspflicht zugunsten des Haushalts der Union gewesen. Zum anderen seien die Beklagten nicht mit der Einziehung dieser Mittel und der Bereitstellung dieses Budgets betraut gewesen. Im Übrigen würde die Annahme, dass die in Rede stehenden rechtswidrigen Handlungen den finanziellen Interessen der Union potenziell geschadet hätten, da die Verringerung des spanischen Bruttonationaleinkommens zu einer Verringerung des Beitrags dieses Mitgliedstaats zum Haushalt der Union führen würde, den Anwendungsbereich des Unionsrechts unangemessen ausweiten.

⁴ Sie sei daher mit den Grundsätzen der Waffengleichheit und des kontradiktorischen Verfahrens unvereinbar.